

Verordnung

Inkrafttreten:

01.12.2010

vom 21. Dezember 2010

**zur Genehmigung des Tarifvertrags 2010/11
über die Kosten für bodengebundene Transport-
und Rettungseinsätze der Ambulances Sud Fribourgeois**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die Artikel 26 und 27 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV);

in Erwägung:

santésuisse und die Ambulances Sud Fribourgeois haben dem Staatsrat den neuen Vertrag und dessen Tarifanhang zur Genehmigung unterbreitet. Diese enthalten die im Bereich der Krankenversicherung anwendbaren Pauschalen für 2010 und 2011.

Nach den Artikeln 26 und 27 KLV übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nur 50 % der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten, wenn der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Pro Kalenderjahr wird maximal ein Betrag von 500 Franken übernommen.

Für Rettungen in der Schweiz übernimmt die OKP 50 % der Rettungskosten. Pro Kalenderjahr wird jedoch maximal ein Betrag von 5000 Franken übernommen.

Die Restkosten gehen zu Lasten der Patientin oder des Patienten oder deren Zusatzversicherung.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Vertrag zwischen santésuisse und den Ambulances Sud Fribourgeois und dessen Tarifanhang über die Kosten für bodengebundene Transport- und Rettungseinsätze der Ambulances Sud Fribourgeois P1 – P2 – P3 vom 28. Juli 2010 werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die anwendbaren Pauschalen betragen:

	Fr.
a) Notfalltransporte mit oder ohne Verdacht auf eine Beeinträchtigung der lebenswichtigen Funktionen (P1 und P2):	
– Grundgebühr für 1 Stunde	640.–
– Jede weitere Viertelstunde, eine angebrochene Viertelstunde wird berechnet	65.–
b) Geplante Notfalltransporte und Transporte, die nicht unmittelbar ausgeführt werden müssen (P3):	
– Grundgebühr (einschliesslich 26 Kilometer)	345.–
– Zuschlag je zusätzlichen Kilometer (ab 26 Kilometer)	4.50
c) Zuschlag an Feiertagen oder Wochenenden	70.–
d) Nachzuschlag(19.00–07.00 Uhr)	70.–
e) Gebühr für Leertransporte (Fahrt für Interventionen bei der Patientin oder beim Patienten, jedoch ohne sie oder ihn zu transportieren)	384.–

² Werden mehrere Patientinnen oder Patienten im selben Fahrzeug transportiert, so werden die Kosten unter diesen aufgeteilt.

Art. 3

Der Vertrag und dessen Anhang werden rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt; sie sind bis zum 31. Dezember 2011 gültig.

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Dezember 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX